

S A T Z U N G

der Stadt Eberbach über die Abhaltung des Kuckucksmarktes.

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.55 (GBl. S. 129) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.5.1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 18.10.1990 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abhaltung des Kuckucksmarktes vom 9.7.1986 beschlossen:

§ 1

a) Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

Abfallvermeidung

Unternehmern, die Speisen oder Getränke feilhalten, ist es verboten, diese dem Endverbraucher in nicht wiederverwendbaren Getränkeverpackungen (z.B. Getränkedosen, Einwegflaschen aus Glas oder Kunststoff, Verpackungen aus beschichtetem oder unverrottbarem Hartpapier) und Trinkbehältnissen (z.B. Plastikbecher oder sonstige Einwegbehältnisse) oder mittels nicht wiederverwendbarem Eßgeschirr und -Besteck (z. B. Plastikteller, sonstiges Einweggeschirr, Plastikbesteck) anzubieten bzw. an diesen abzugeben.

b) In § 14 Abs. 1 wird folgende Ziffer 17a eingefügt:

(1) Ordnungswidrig gem. § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

17a. entgegen § 8a Speisen oder Getränke in bzw. mittels nicht wiederverwendbaren Getränkeverpackungen, Trinkbehältnissen, Eßgeschirr oder -Besteck dem Endverbraucher anbietet bzw. abgibt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach, den 18. Oktober 1990


(Schlesinger)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung am 30. 10. 1990 Nr. 251
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung am 29. 10. 1990 Nr. 250
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 5. 11. 1990